

tionalen Programms der OECD und der Uno. Die erhobenen Daten dienen in erster Linie zur Ermittlung von Volumenvergleichen des Bruttoinlandproduktes der beteiligten Länder, aber auch für Vergleiche des Preisniveaus und der Kaufkraft.

Zu den Fragen 1 und 3:

Die heute in Westeuropa erhobenen Teuerungsraten sind aufgrund des beschriebenen Standes der Harmonisierung gut miteinander vergleichbar, da sie alle auf dem gleichen, international empfohlenen methodischen Konzept (Indexformel von Laspeyres) beruhen. National unterschiedliche Lösungen sind im Rahmen dieses formalen Ansatzes namentlich bei der Organisation der Preiserhebungen (Grösse und Struktur der Märkte) und bei der Ausgestaltung der Warenkörbe (unterschiedliche Verbrauchsgewohnheiten) zu finden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die erste Veröffentlichung amtlicher Kaufkraftparitäten durch Eurostat unter Einschluss der Schweiz erfolgte im Sommer 1990. Sie bezieht sich auf die Paritäten von Nahrungsmitteln, Getränken, Tabakwaren und dauerhaften Konsumgütern. Weitere Teilresultate werden laufend nach Massgabe des Erhebungsprogramms folgen. Eine erste umfassende Veröffentlichung unter Einschluss der Schweiz wird für das Bezugsjahr 1990 möglich sein, wenn sämtliche Produktgruppen mindestens einmal erhoben worden sind. Die entsprechenden Gesamtergebnisse werden voraussichtlich gegen Ende 1991 vorliegen.

Einfache Anfrage Ott

vom 28. November 1990 (90.1181)

Verpflichtungen aus den KSZE-Vereinbarungen

Obligations découlant des accords de la CSCE

Im Rahmen des KSZE-Prozesses hat die Schweiz menschenrechtliche Verpflichtungen auf sich genommen. Diese Verpflichtungen haben sich auf die innerstaatliche Rechtssetzung und Rechtsanwendung im Bereich der Behandlung von Ausländern auszuwirken (siehe etwa «Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen» im Schlussdokument des Wiener Treffens 1986-89 der KSZE). Stichworte sind hier Asylverfahren, Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, Visaerteilung, Familienzusammenführung. Die Kantone haben auf diesen Gebieten teils Mitsprache- oder Antragsrechte, teils auch Entscheidungskompetenzen.

Sorgt der Bundesrat dafür,

1. dass die kantonalen Behörden über die aus dem KSZE-Prozess fliessenden Verpflichtungen der Schweiz in angemessener Weise orientiert werden?
2. dass den entsprechenden Verpflichtungen der Schweiz auch auf kantonalen Ebene Nachachtung verschafft wird?

Antwort des Bundesrates vom 30. Januar 1991

Die KSZE-Dokumente sind keine völkerrechtlichen Verträge, besitzen jedoch eine hohe politische Bedeutung. Kraft seiner ausserpolitischen Kompetenzen gibt der Bundesrat diesen Dokumenten seine Zustimmung und achtet darauf, dass die schweizerische Rechtspraxis sich im Einklang mit diesen politisch verbindlichen Instrumenten befindet.

Es entspricht der Selbstverpflichtung aller 34 KSZE-Teilnehmerstaaten, ihre Gesetzgebung und Verwaltungspraxis den KSZE-Dokumenten anzupassen. Ausserdem verpflichten sich die Teilnehmerstaaten, die bedeutendsten KSZE-Dokumente, namentlich die Schlussakte von Helsinki (1975), das Abschliessende Dokument von Wien (1989) und neulich die Pariser Charta für ein neues Europa und das Wiener Dokument der Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Massnahmen (beide 1990), zu veröffentlichen und so umfassend wie möglich zu verbreiten. Dies geschieht in der Schweiz unter anderem durch die Veröffentlichung im Bundesblatt, welches den Kantonen auch zugänglich ist.

In diesem Sinne kann der Bundesrat die Kantone dazu anhalten, sich in ihrer Rechtssetzung und -anwendung dem Geist und dem Buchstaben der KSZE entsprechend zu verhalten. Die KSZE befasst sich nicht mit allen Bereichen der internationalen Beziehungen. Asylfragen namentlich sind bisher nicht von der KSZE behandelt worden.

Einfache Anfrage Portmann

vom 11. Dezember 1990 (90.1193)

Wesensverständnis der Demokratie in der Charta von Paris

Définition de la démocratie dans la Charte de Paris

Der Bundespräsident und der Aussenminister unseres Landes haben am 21. November 1990 in der französischen Hauptstadt die «Charta von Paris» unterzeichnet. Im deutschsprachigen Originaltext der Charta bekräftigen die Unterzeichner unter anderem:

«Die Demokratie, Ihrem Wesen nach repräsentativ...»

Legt der Bundesrat diese bindende Erklärung der Charta so aus, dass Europa das Wesen der Demokratie im direkten Mitwirken des Volkes bei Sach- und Wahlgeschäften im Staat erkennt und dass es meint, durch dieses Mitwirken repräsentiere sich der Wille des Volkes?

Oder wollte der Bundesrat mit der Billigung der oben zitierten Erklärung offenlegen, dass bei der demokratischen Durchstrukturierung des Kontinents auch in unserem Land die direkte hinter die repräsentative «Volksherrschaft» zurückzutreten habe?

Antwort des Bundesrates vom 30. Januar 1991

Zentrales Merkmal der Demokratie ist die Volkssouveränität. Sie manifestiert sich unter anderem durch die Volkswahl der gesetzgebenden Organe. Diese Demokratieform wird herkömmlich als repräsentative Demokratie bezeichnet. Sie ist im schweizerischen Bundesstaat seit jeher verwirklicht. Ausserdem bestehen in unserem Land Volksrechte, die direktdemokratischen Charakter haben. Auch diese sind in der schweizerischen Tradition fest verwurzelt.

Der in der «Pariser Charta für ein neues Europa» enthaltene Satz, dessen Beginn vom Fragesteller zitiert worden ist, ist als Ganzes zu betrachten. Er sagt aus, dass die repräsentative Demokratie Verantwortlichkeit gegenüber der Wählerschaft erfordert. Die direktdemokratischen Volksrechte werden dadurch in keiner Weise in Frage gestellt. Dass diese nicht ausdrücklich erwähnt worden sind, ist auf den Umstand zurückzuführen, dass solche nur in ganz wenigen KSZE-Teilnehmerstaaten bestehen. Es ging mithin darum, bei den Verhandlungen eine allgemein annehmbare Konsensformel zu finden, die in den einzelnen Staaten nicht unterschritten werden darf. Der Bundesrat hat verzichtet, bei der Ausarbeitung der Pariser Charta auf der expliziten Erwähnung der in der Schweiz bestehenden direktdemokratischen Volksrechte zu bestehen. Er vertritt jedoch die Meinung, dass diese durch den erwähnten Satz in keiner Weise geschmälert oder beeinträchtigt werden.

Dringliche Einfache Anfrage der sozialdemokratischen Fraktion

vom 21. Januar 1991 (91.1001)

Ausschaffungsstopp für Kurden

Arrêt des expulsions de Kurdes

Nach Ausbruch des Golfkrieges ist es endgültig nicht mehr vertretbar, asylsuchende Kurdinnen und Kurden in die Türkei zurückzuschaffen. Nachdem die Türkei im Zusammenhang mit der Kriegsmaterialausfuhr (endlich) als Spannungsgelände erklärt worden ist, muss der entsprechende Entscheid auch in der Asylpolitik folgen. Leider hat es der Bundesrat unterlas-



sen, anlässlich der heutigen Golf-Debatte zu dieser Forderung der SP-Fraktion Stellung zu nehmen.

Wir bitten den Bundesrat deshalb um rasche Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist er bereit, den asylsuchenden Kurdinnen und Kurden (als klassischen Gewaltflüchtlingen) die vorläufige Aufnahme gemäss AVB zu gewähren?
2. Ist er bereit, auf sämtliche Rückschiebungen in die Krisenregion zu verzichten?

Antwort des Bundesrates vom 30. Januar 1991

Die beiden Fragen können zusammenfassend wie folgt beantwortet werden:

Asylsuchende Kurdinnen und Kurden können nicht als klassische Gewaltflüchtlinge betrachtet werden. Menschen kurdischer Ethnie kommen aus verschiedenen Staaten. Entsprechend unterschiedlich präsentiert sich ihre Situation. In der Türkei leben 10 bis 12 Millionen Kurden bei einer Gesamtbevölkerung von rund 60 Millionen. Die kurdischen Asylbewerber stammen nicht nur aus den 13 Ausnahmezustandsprovinzen im Südosten, wo ihr Bevölkerungsanteil überdurchschnittlich hoch ist, sondern aus dem ganzen Land. Nur eine sorgfältige Einzelprüfung der Asylgesuche kann daher den unterschiedlichen Situationen gerecht werden.

Die im Zusammenhang mit der Kriegsmaterialausfuhr getroffene Zuordnung der Türkei zur Spannungsregion hat nicht zur Folge, dass unter asylrechtlichen und humanitären Aspekten eine Rückkehr von Kurden in die Türkei a priori unzumutbar ist. Eine vom Golfkrieg ausgehende mögliche Gefährdung trifft Kurden nicht mehr als die übrige Bevölkerung. Das völkerrechtliche Prinzip des non-refoulement findet denn auch bei Fluchtbewegungen aufgrund einer unsicheren internationalen Lage keine Anwendung.

Sollte die Türkei in den Krieg eintreten, würde der Bundesrat die Lage neu überprüfen und gegebenenfalls auf den Vollzug der Wegweisungen der abgelehnten türkischen Asylbewerber (gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Asylgesetz und in Verbindung mit Art. 14a Abs. 1 und 4 ANAG) vorübergehend verzichten.

Die gruppenweise vorläufige Aufnahme von Gewaltflüchtlingen (gestützt auf Art. 14a Abs. 5 ANAG) könnte der Bundesrat nur nach Konsultation des Hochkommissariates der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und unter Berücksichtigung der Praxis anderer Staaten beschliessen. Nach wie vor weisen europäische Aufnahmestaaten türkische Asylbewerber, darunter auch solche kurdischer Abstammung, deren Gesuch abgelehnt wurde, in ihr Heimatland zurück. Ein isoliertes Vorgehen der Schweiz würde wegen des fehlenden Erstasylabkommens zwangsläufig zu einem erneuten, massiven Anstieg der Asylbewerber aus der Türkei führen. Der Bundesrat lehnt diesen Schritt vor Inkrafttreten des Erstasylabkommens ab, zumal durch die Einzelfallprüfung echte Härtefälle auch heute schon vermieden werden können.

Die künftige Beurteilung hängt vom Einzelfall und vom Verlauf des Golfkrieges ab; im heutigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Entwicklung im Nahen Osten vorauszusehen. Es wäre deshalb falsch, irgendwelche Aussagen hinsichtlich eines allfälligen, vorübergehenden Verzichts auf Rückschiebungen zu machen.

Der Bundesrat ist nicht bereit, die vom Parlament beschlossenen und vom Volk genehmigten Massnahmen zur Verbesserung der Situation im Asylbereich in rechtsungleicher Art einseitig zugunsten einer einzelnen Gruppe von Asylsuchenden auszulegen.

Dringliche Einfache Anfrage Oehler

vom 21. Januar 1991 (91.1003)

Ueberflugrechte Golf-Konflikt

Conflit du Golfe et survol de la Suisse

Nachdem sich die anderen neutralen Staaten Europas bereit erklärt haben, den alliierten Streitkräften am Golf, namentlich den USA und den Engländern, Ueberflugrechte zu gewähren, stellt sich diese Frage nach wie vor auch für die Schweiz. Zwar hat der Bundesrat aufgrund des Neutralitätsstatus solche Ueberflugrechte abgelehnt.

Die Frage bleibt offen, unter welchen Bedingungen die Landesregierung auf den Entscheid zurückkommt und Ueberflugrechte einräumt. Kann der Bundesrat solche Bedingungen darlegen?

Die Frage stellt sich auch, was der Bundesrat vorkehrt, wenn angesichts der aktuellen und heutigen Lage Militärflugzeuge der Alliierten dennoch durch den Luftraum unseres Landes fliegen. Die Weltöffentlichkeit und namentlich die Uno haben sicher kein Verständnis, wenn die Schweiz als einziges Land sich gegen solche Ueberflüge zur Wehr setzen würde. Dies namentlich auch, weil die anderen neutralen Staaten Europas eine andere Haltung einnehmen.

Dieser Fragenkomplex hat seine besondere Bedeutung, zumal es sich beim Krieg gegen Irak ja um die Erfüllung eines Auftrages der Uno handelt, nicht um eine kriegerische Auseinandersetzung beispielsweise der USA gegen Irak. Zudem geht es darum, im Rahmen unserer Möglichkeiten der Uno und der unter Leitung der USA stehenden alliierten Streitkräfte Hilfeleistung für die Befreiung eines souveränen, derzeit von Irak besetzten Staates Hilfe zu bieten.

Der Bundesrat wird angesichts der Entwicklung der Lage und der weltweiten Brisanz dieses Bereiches ersucht, hierüber Auskunft zu geben und die Bereitschaft zur Aenderung seiner ablehnenden Haltung darzulegen. Kann der Bundesrat auch erklären, welche Erwartungen er mit seinem Entscheid verband, als einziges Land diese Ueberflugrechte zu verbieten?

Antwort des Bundesrates vom 30. Januar 1991

Nach Ausbruch des Irak-Kuwait Konflikts im August 1990 hat der Bundesrat jede Benutzung des schweizerischen Luftraumes zu militärischen Zwecken durch ausländische Flugzeuge ausgeschlossen. Nach Beginn der militärischen Aktionen im Golf am 17. Januar 1991 hat der Bundesrat beschlossen, das Neutralitätsrecht weiterhin strikte einzuhalten und die im Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs (SR 0.515.21) eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Diesen Bestimmungen entsprechend darf ein Neutraler einem Kriegführenden sein Staatsgebiet zu keinerlei militärischen Zwecken zur Verfügung stellen und insbesondere das Ueberfliegen mit Kampfflugzeugen oder Truppen- und Munitionstransportmaschinen nicht gestatten. Daher hat der Bundesrat seiner langjährigen bewährten Praxis entsprechend derartige Ueberflüge untersagt. Hingegen gewährt die Schweiz für Flüge humanitärer Natur, wie etwa Transporte von Verwundeten oder von Sanitätsmaterial, eine Ueberflugbewilligung. Zur Kontrolle dieser Anordnungen führen die zuständigen Stellen eine wirksame permanente Ueberwachung des schweizerischen Luftraumes durch. Diese Kontrolle hat bisher keine Verletzung unseres Territoriums durch ausländische Flugzeuge ergeben.

Der Bundesrat wird im jetzigen Konfliktfall an seinem Entscheid bezüglich der Ueberflugbewilligungen festhalten. Er erkennt aber nicht, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen gegen den Irak ein erster, ermutigender Schritt zur Verwirklichung eines funktionierenden Systems der kollektiven Sicherheit darstellt. Im Hinblick auf zukünftige Fälle derartiger kollektiver Zwangsmassnahmen der Uno wird der Bundesrat daher die Frage der Vereinbarkeit von dauernder Neutralität und militärischem Sanktionensystem der Uno einer grundsätzlichen Prüfung unterziehen lassen.